



# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bayerischer Eissport-Verband, Bezirk VI Oberpfalz der Fachsparte Eisstocksport e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports im Bezirk VI Oberpfalz des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist eine rechtlich selbständige regionale Untergliederung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet nachfolgender Kreise:

Kreis 600	Landkreis Cham
Kreis 601	Nördliche Oberpfalz
Kreis 602	Ratisbona
Kreis 603	Befreiungshalle
Kreis 604	Schwandorf
- (3) Die Vereinstätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. und seiner Fachsparten.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, der im Bayerischen Eissport-Verband e.V. als Mitglied die Fachsportart Eisstocksport betreibt und der seinen Vereinssitz im Bezirk VI Oberpfalz des Bayerischen Eissport- Verbandes e.V. (§ 3 Absatz 2) hat.
- (2) Ein Mehrspartenverein, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, kann für die Eisstocksport – Abteilung die Mitgliedschaft erwerben. Abteilungen werden im Sinne der Satzung wie Vereine behandelt.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; mit dem Aufnahmeantrag ist die Gemeinnützigkeit und die Mitgliedschaft im Bayerischen Eissport-Verband e.V. nachzuweisen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird zugleich die Zugehörigkeit dessen Einzelmitglieder vermittelt.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Eissport-Verband e.V.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss des Vorstands ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist durch den Vorstand dem Betroffenen und dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
- (5) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im zuständigen Bezirk führt unabhängig einer fortbestehenden Mitgliedschaft im Bayerischen Eissport-Verband e.V. zum Verlust jeglichen Spielrechts in der Fachsparte Eisstocksport des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.

#### § 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden vom Bezirkstag beschlossen. Durch den Bezirkstag können weitere Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die festgelegten jährlichen Verbandsbeiträge sind fristgerecht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an die Bezirkskasse zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Bezirkstag) und der Vorstand.

## § 8 Bezirkstag

- (1) Der ordentliche Bezirkstag findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. statt. Außerordentliche Bezirkstage sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder zwei Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (2) Antragsberechtigt zum Bezirkstag sind die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Vorstands.
- (3) Bezirkstage sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt beim Bezirkstag sind die Mitglieder des Vorstands sowie jeder Mitgliedsverein.

Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine kann nur von den persönlich anwesenden Vereinsdelegierten ausgeübt werden, entsprechendes gilt für die Vorstandsmitglieder.

Die Vereinsdelegierten werden alle vier Jahre durch die Kreisversammlungen gewählt. Die Kreisversammlungen müssen spätestens drei Monate vor dem Bezirkstag durchgeführt sein. Alle dem jeweiligen Kreis angehörenden Vereine wählen bei den Kreisversammlungen die Vereinsdelegierten zum Bezirkstag; fünf Vereine ergeben dabei einen Vereinsdelegierten zum Bezirkstag.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig, auch nicht, wenn der Stimmberechtigte mehreren Mitgliedsvereinen angehört.

- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinstätigkeit nach § 3 Absätze 2 oder 3 bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsdelegierten, außerdem der Zustimmung durch den Vorstand des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Bezirkstage ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Die Niederschriften sind umgehend dem Vorstand des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. vorzulegen.

## § 9 Aufgaben des Bezirkstags

- (1) Der Bezirkstag ist zuständig für
  - (a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
  - (b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - (c) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
  - (d) die Festsetzung des Vereinsbeitrags sowie sonstiger Mitgliederleistungen,
  - (e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
  
- (2) Der Bezirkstag wählt
  - (a) die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
  - (b) die beiden Kassenprüfer,
  - (c) den Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts,
  - (d) entsprechend der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. die innerhalb der Fachsparte Eisstocksport dem Bezirk zukommenden Delegierten zum Verbandstag sowie deren Ersatzdelegierte,
  - (e) die nach den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport in deren Gremien zu entsendenden Vertreter.
  
- (3) Der Bezirkstag beschließt über
  - (a) die Änderungen der Satzung,
  - (b) die Änderung des Vereinszwecks und der Vereinstätigkeit,
  - (c) Ordnungen und deren Änderungen,
  - (d) die Auflösung des Vereins
  - (e) sowie über sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind oder nach der Satzung ausdrücklich dem Bezirkstag vorbehalten sind.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Bezirksobmann), dem stellvertretenden Vorsitzenden (stv. Bezirksobmann) sowie dem Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam oder durch einen der beiden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Bezirkstag kann neben dem Vorstand weitere Mitglieder wählen, die dann zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands im Amt bleiben.
- (5) Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Bezirkstags. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Kassenführung des Bezirks sowie die Überwachung der Kassenführung der Kreise. Die Mitglieder des Vorstands nehmen im übrigen die nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. und den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport vorgegebenen Aufgaben wahr.
- (7) Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 4, 5, 7 und 8 entsprechend.
- (8) Der Bezirksschiedsrichterobmann wird zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands eingeladen, er hat dort Stimmrecht.

#### § 11 Kassenprüfer

- (1) Die Überwachung der Kassengeschäfte obliegt den beiden vom Bezirkstag gewählten Kassenprüfern.
- (2) Der Schatzmeister ist gehalten, den Kassenprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens in den ordentlichen Bezirkstagen einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.

#### § 12 Bezirkssportgericht

- (1) Das Bezirkssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Das Bezirkssportgericht wird als Organ der Fachsparte Eisstocksport des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. tätig und trifft seine Entscheidungen nach der Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport. Ausgesprochene Geldbußen fließen der Bezirkskasse zu.
- (3) Die Entscheidungen des Bezirkssportgerichts sind unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben.

#### § 13 Befugnisse von Organen des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. räumt der Verein dem Vorstand des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 13 g der Verbandssatzung gegen Beschlüsse der Vereinsorgane binnen vier Wochen nach Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.

- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. räumt der Verein dem Verbandsausschuss des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 11 c der Verbandssatzung den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane zu untersagen, wenn die Beschlüsse der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. oder dessen Ordnungen und den Ordnungen der Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßig größere finanzielle Auswirkungen für den Bayerischen Eissport-Verband e.V. haben.

#### § 14 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die vom Bezirkstag zu beschließen sind.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss des Bezirkstags aufgelöst werden, soweit dieser Bezirkstag eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens neun Zehntel der Vereinsdelegierten in dieser Versammlung anwesend sind.

Ist der Bezirkstag nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut ein Bezirkstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zum erneuten Bezirkstag hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins amtierenden Mitglieder des Vorstands.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Eissport-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 16 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.10.2001 in Neutraubling beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....